OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602266/7/Bi

Datum:
Linz, 9. November 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn H C, vom 21. Dezember 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 17. November 2017, VStV/917300483740/2017, wegen Übertretung der StVO 1960 und seinen Antrag vom 30. Oktober 2018 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Überschreitung der Beschwerdefrist den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.
Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 21. November 2017 durch persönliche Übernahme zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs 3 lit a iVm 52 lit a Z 10a StVO 1960 eine Geldstrafe von 50 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe „am 15. Februar 2017 um 07.37 Uhr in Wilhering, L1390a Str.km 3, Dörnbach, Dörnbacher Landesstraße bei km 4.715, von ca Str.km 4.715 zumindest über eine Fahrstrecke von 300 Meter, in Fahrtrichtung B129 als Lenker(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x im angeführten Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 17 km/h überschritten. Die Überschreitung wurde während der Nachfahrt im gleichbleibenden Abstand durch eine Tachometerangabe-gestütze Schätzung festgestellt. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.“

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) mit Schreiben vom 21. Dezember 2017, Postaufgabestempel 22. Dezember 2017, Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Aus dem Post-Rückschein ergibt sich, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid vom Beschwerdeführer am 21. November 2017 persönlich zugestellt wurde. Das Straferkenntnis der belangten Behörde enthielt die Rechtsmittelbelehrung, dass die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Straferkenntnisses schriftlich „bei uns“ einzubringen sei. Die mit 21. Dezember 2017 datierte Beschwerde wurde laut Poststempel am 22. Dezember 2017 um 10.07 Uhr zur Post gegeben.

Nach Wahrung des Parteiengehörs bezüglich der Verspätung der Beschwerde – nach der Übernahme des Straferkenntnisses am 21. November 2017 ist die vierwöchige Beschwerdefrist am 19. Dezember 2017 abgelaufen – hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 per Mail vom 29. Oktober 2018 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingebracht.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2018, zugestellt am 22. Oktober 2018, wurde dem Beschwerdeführer die offenkundige Verspätung des Rechtsmittels zur Kenntnis gebracht und er zur Abgabe einer Stellungnahme zur Verspätung binnen zwei Wochen ab Zustellung eingeladen. Er hat daraufhin mit Schreiben vom 30. Oktober 2018, das per Mail am 29. Oktober 2018 übermittelt wurde, im Rahmen seiner Stellungnahme ausgeführt, er habe die Berufungsfrist um zwei Tage verspätet eingebracht, das jedoch aus für ihn wichtigen Gründen. Die näheren Ausführungen dazu enthalten eine Schilderung seiner beruflichen und familiären Lebenssituation sowie Ausführungen zum den Tatvorwurf betreffenden Ereignis mit dem Argument, er sei zu Unrecht bestraft worden. Dieses Schreiben enthält keinerlei Angaben, aus welchen Gründen konkret das Rechtsmittel verspätet eingebracht wurde, obwohl dem Beschwerdeführer bei einem vorangegangenen Telefongespräch mit der erkennenden Richterin dargelegt wurde, dass die Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses den gesetzlichen Bestimmungen entspreche und er nur im Sinne des § 71 Abs 1 Z 1 AVG argumentieren könne.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Beschwerdefrist 4 Wochen.
Auf den konkreten Fall bezogen bedeutet dies, dass die Frist mit der Zustellung des Straferkenntnisses an den Beschwerdeführer am 21. November 2017 zu laufen begann und daher mit Ablauf des 19. Dezember 2017 ablief.
Die Beschwerde wurde mit der Post übermittelt und laut Postaufgabe-Stempel am 22. Dezember 2017 aufgegeben, dh eingebracht, also um 2 Tage zu spät.

Gemäß § 71 Abs 1 Z 1 AVG, der gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden ist, iVm § 38 VwGVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Der als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu wertende Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 30. Oktober 2018 enthält keinerlei Ansätze über ein solches unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das ihn an der rechtzeitigen Einbringung der Beschwerde gehindert hätte sondern vielmehr eine allgemeine Darstellung seiner Lebensumstände sowie seine berufliche, familiäre und finanzielle Situation. Sie enthält keinerlei Angaben zu einem bestimmten Geschehnis aus der Zeit der Beschwerdefrist, die ein solches unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis auch nur erahnen ließe. Seine Schilderungen

betreffen den Zeitraum zwischen 2015 bis 2017, aber nichts, was die Verspätung seiner Beschwerde betrifft.

Damit war die Beschwerde als verspätet eingebracht zurückzuweisen und auch der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger